

# VORSCHLAG

## **Die Gemeindevertretung Gültitz-Reetz beschließt, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet künftig nur dann zuzulassen, wenn:**

1. durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer **Einwohnerinformationsveranstaltung** über das Vorhaben informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern,
2. die PV-FFA eine **maximale Größe** 25 bis 35 ha nicht übersteigt. In der Gemeinde Gültitz-Reetz sollen insgesamt nicht mehr als **5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)** für PV-FFA genutzt werden. Die LN beträgt ca. 1.808 ha.
3. der zuständigen Jagdgenossenschaft und den betroffenen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
4. bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem benachbarten Orts- oder Gemeindeteil auch diesem Ort/der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben gegeben wird,
5. der Abstand zu Wohngebäuden mindestens 300 m beträgt. Ein geringerer Abstand ist nur mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig,
6. die Grenze des Solarparks umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen in einer Breite von mindestens 5 m so bepflanzt wird, dass vom nächstgelegenen Ort ein direkter Blick auf die Solarmodule ausgeschlossen ist. Mindestens ein Drittel der Breite dieser Bepflanzung muss beim Pflanzen eine Höhe von mindestens 1,50 m haben.
7. sich für den Ort keine optische Umzingelungswirkung durch die Solarparks ergibt, zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungsteilen soll der maximal zulässigen Umfassungswinkel 120 ° betragen,
8. auf den Flächen zwischen den Solarmodulen Grünflächen mit einheimischem standortgerechten Saatgut angelegt werden, die eine Ansiedlung geschützter Tierarten (Insekten, bodenbrütenden Vögeln, kleine Säugetiere) ermöglichen. Es ist eine mehrjährige Blütmischung zu verwenden,
9. Mäharbeiten auf den angelegten Grünflächen zum Schutz der dort lebenden Tiere in der Fortpflanzungsperiode nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres gestattet sind,
10. die Umzäunung des Solarparks so gestaltet wird, dass im Bodenbereich eine Bodenfreiheit von 10 cm sichergestellt ist, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden und die Fläche weiterhin ihre bisherige Funktion für die herkömmlich vorkommenden Arten besitzt,

11. weder auf den mit Solarmodulen bestandenen Flächen noch auf die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Herbizide oder Insektizide eingesetzt werden, zur Modulreinigung dürfen keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
12. ausgeschlossen wird, dass von den zum Betrieb des Solarparks notwendigen Transformatorstationen eine Beeinträchtigung durch Lärm auf Wohnbebauungen erfolgt,
13. sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, wird ausschließlich eine Erdverkabelung im Gebiet der Gemeinde Gülitz-Reetz zugelassen,
14. die gesicherte Rückbauverpflichtung mit den Grundstückseigentümern erfolgen muss,
15. naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet bzw. im Ort/in der Gemeinde erfolgen. Sollte dies aus nachzuweisenden Gründen nicht möglich sein, sollen die Maßnahmen im Amtsgebiet erfolgen.
16. Wenn die Freiflächen-PVA sich nicht innerhalb eines geschützten Gebietes (Landschaftsschutz, Vogelschutz oder ähnlich) befinden.